Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Großherzoglich Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen und Instructionen

Leopold <I., Baden, Großherzog>
Karlsruhe, 1841

VII. Von dem Vollzug dieses Gesetzes, und von dem Uebergang in den neu gesetzlichen Zustand

<u>urn:nbn:de:bsz:31-</u>14614

S. 67.

Die Erhebung und Auszahlung ber Beiträge, sowie ber Brandentschäbigungsgelber, beforgen die Orts-, beziehungsweise Bezirfs-Einnehmer.

§. 68.

Neber Einnahmen und Verwendung der Gelber wird jahr- lich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

VII.

Bon bem Bollzug biefes Gefeges, und von bem Uebergang in ben neu gefeglichen Zuftanb.

§. 69.

Unfer Ministerium des Innern wird die jum gleichförmigen Bollzug biefes Gefetes, wie zur Berwaltung der Fonds ber Fenerversicherungsanstalt erforderlichen Borschriften ertheilen.

S. 70.

Sogleich nach erfolgter Verfündung des gegenwärtigen Gesetses und der erforderlichen Bollzugeverordnungen beginnt die neue Einschätzung sämmtlicher bei der Feuerversicherungs-anstalt immatrifulirten oder neu angemeldeten Gebäude durch die im §. 30 bestimmte Generalrevisions-Commission.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebuhren ber von ihnen

ernannten Sachverftanbigen.

S. 71.

Sobald bie erstmalige allgemeine Einschätzung im ganzen Lande vollendet ist, tritt mit dem Ansang des darauf folgenden Ralenderjahrs das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit, und bilden die darauf festgesetzten Versicherungssummen die Grundlage des Generalkatasters.

§. 72.

Ereignet sich ein Feuerschaben an einem Gebäube in ber Zwischenzeit von der Berkündung bieses Gesehes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der ersten Generaleinschähung, so erfolgt die Bergütung des Feuerschadens noch auf den Grund der bisherigen altern Versicherungssumme und nach den Bestimmungen der frühern Gesehe.

S. 73.

Alle in ber 3wischenzeit entstehenben und gur Gintragung fommenden neuen Bebaude werden nach den Grundfagen bes gegenwärtigen Gefetes, hiebei fomohl, als bei einem in ber Bwifchenzeit fie betreffenden Brandunfall, behandelt.

Die bermaligen Schulben ber Feuerverficherungsanftalt geben auf bie neu eingerichtete Unftalt über.

S. 75.

Bur Berginfung und allmähligen Tilgung biefer Schulben wird, außer ber im S. 60 bezeichneten ordentlichen Jahresumlage, noch eine außerordentliche Umlage von jährlich zwei Krenzer von hundert Gulben des Berficherungskapitals von fammtlichen Mitgliedern ber Unftalt fo lange erhoben, bis bie Schulben ganglich abgetragen finb.

Gegeben ju Carleruh e in Unferem Staate-Minifterium ben 30. Juli 1840.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

r

Muf hochften Befeht Geiner Roniglichen Soheit bes Großherzogs: Büchler.